

**Interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Marienheide im Rahmen des Personenstandswesens****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>
18.09.2012	Hauptausschuss
25.09.2012	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt beschließt, mit der Gemeinde Marienheide im Rahmen des Personenstandswesens interkommunal zusammenzuarbeiten, und stimmt dem Abschluss des als Anlage beigefügten Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu. Der Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

**Begründung:**

Seitens der Gemeinde Marienheide besteht der Wunsch, ab 01.01.2013 im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit den Aufgabenbereich des Personenstandswesens in Form eines Auftragsverhältnisses (sog. „mandatierte“ Aufgabendurchführung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG) durch die Stadt Gummersbach wahrnehmen zu lassen.

Die interkommunale Zusammenarbeit zwischen beiden Kommunen soll durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt werden, welche durch die beiden Räte zu beschließen ist. Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist als Anlage beigefügt. Die Vereinbarung soll zunächst bis zum 31.12.2015 gelten und verlängert anschließend stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr. Sie kann von den Vertragspartnern jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Nach einer Laufzeit von 2 Jahren erfolgt eine Evaluierung der Zusammenarbeit.

Ziel der Zusammenarbeit ist es, entsprechende Synergien zu nutzen, um die Aufgabenwahrnehmung wirtschaftlicher zu gestalten.

Der im Fachbereich 3.5 – Personenstandswesen zusätzlich anfallende Personalaufwand beläuft sich nach derzeitigen Ermittlungen auf rund 15 Wochenarbeitsstunden einer Vollzeitkraft.

Diese verteilen sich zu 80% auf die EG 9 TVöD (Standesbeamter) und zu 20% auf die EG 5 TVöD (Zuarbeit). Für die Wahrnehmung der Aufgaben erhält die Stadt Gummersbach seitens der Gemeinde Marienheide eine Verwaltungskostenpauschale. Grundlage hierfür ist die jeweils gültige KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“.

Nach § 24 Abs. 2 GkG bedarf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Genehmigung durch den Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

**Anlage/n:**

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung